

Hinweise:

Mit dem Bewerbungsbogen können Sie sich für Wohnheime des Studentenwerks in Bielefeld, Detmold oder Minden bewerben.

Sollten Sie schon einen Wohnberechtigungsschein (für einige Wohnungen erforderlich) haben, sollten Sie diesen der Bewerbung beifügen.

Wenn Sie im Nachrückverfahren der Studienplatzvergabe einen Studienplatz erhalten, fügen Sie bitte den Bescheid bei.

Insbesondere als Studierende(r) mit Kind oder in Härtefällen sollten Sie mit den Mitarbeiterinnen des Bereichs Wohnen über Ihre Bewerbung sprechen.

### **Grundsätze für das Bewerbungsverfahren, die Vergabe von Wohnheimplätzen und die Regelung der Wohndauer in den Wohnanlagen des Studentenwerkes Bielefeld**

#### **1. Bewerbung**

- 1.1 Um die Anmietung von zweckbestimmtem Wohnraum in den Wohnheimen des Studentenwerkes Bielefeld können sich nur voll immatrikulierte Studierende (keine Promotionsstudenten) der Universität Bielefeld und der Fachhochschule Bielefeld bewerben.
- 1.2 Bewerbungen sind nicht an Zeitpunkte und Fristen gebunden, müssen allerdings nach spätestens einem Jahr erneuert werden, wenn der Antrag aufrechterhalten werden soll.

#### **2. Vergabeverfahren**

- 2.1 Das Studentenwerk führt Bewerberlisten für jede einzelne Wohnanlage. Für die Reihenfolge ist der Eingang des Erstantrags ausschlaggebend.
- 2.2 Konkrete Mietangebote erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberlisten. Bewerber können sich von der Annahme eines Mietangebots zurückstellen lassen. Terminwünsche werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 2.3 In Einzelfällen mit besonderer Dringlichkeit und in Härtefällen kann von diesen Grundsätzen abgewichen werden.
- 2.4 Jeweils zu Beginn eines SS / WS werden die frei werdenden Plätze nach einem gesonderten Verfahren **Studienanfängern** und **Hochschulwechslern** zur Verfügung gestellt.

#### **3. Wohnzeitregelung:**

- 3.1 Die Mietverträge sehen beim Erstabschluss eine Dauer von 4 Jahren vor.
- 3.2 Für Mieter/innen, die sich in den Abschlussprüfungen befinden, kann die Wohnzeit um bis zu 15 Monate verlängert werden. Der Antrag muss eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes enthalten.
- 3.3 Die Mietdauer kann auch aus anderen gewichtigen Gründen um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden.
- 3.4 Anträge auf Verlängerung der Mietdauer sind spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist schriftlich zu stellen.